

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

02.Mai 2018

Fledermauspotenzialanalyse sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme (Fledermäuse) im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 in der Gemeinde Klein Gladdebrügge

**im Auftrag des
Planlabor Stolzenberg**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
2	Potenzialanalyse (Fledermäuse)	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	4
4	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	6
4.1	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	7
5	Anhang.....	10

1 Einleitung und Methode

Für den B-Plan 7 in Klein Gladdebrügge sollen aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ eventuelle Auswirkungen auf Fledermäuse untersucht werden. Hierfür erscheint eine Potenzialanalyse als ausreichend. Das Planungsgebiet wurde am 28.04.2018 begangen und auf das Fledermauspotenzial hinsichtlich Quartieren, Flugstraßen und Jagdhabitaten untersucht. Das Untersuchungsgebiet besitzt hierbei eine Größe von ca. 1,8 ha (siehe Abbildung 1). Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sollte nicht untersucht werden.

Es erfolgt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich Fledermäusen.



Abbildung 1: Übersicht über das Planungsgebiet in Klein Gladdebrügge; pF = potenzielle Flugstraße, A = Standort Baum A

2 Potenzialanalyse (Fledermäuse)

Im Planungsgebiet können alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten auftreten. Dabei sind die auf Waldgebiete spezialisierten Fledermausarten nur während des Durchfluges anzunehmen. Der Großteil des Planungsgebietes besteht aus Ackerfläche.

Potenzial für bedeutende Fledermausjagdhabitats wurde während der Begehung in den Gartenbereichen und an einem Gehölzstreifen nördlich des Planungsgebietes festgestellt.

Das Planungsgebiet selbst besitzt aufgrund der Habitatstruktur (überwiegend Acker) kaum Potenzial für bedeutende Fledermausjagdhabitats.

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässer-uferräumen entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Das Planungsgebiet befindet sich in der Nähe des FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“. Bedeutende An- und Abwanderungsrouten der Fledermäuse des FFH-Gebietes könnten sich hier somit befinden. Im Planungsgebiet selbst bestehen jedoch kaum geeignete lineare Landschaftselemente, die das Potenzial für bedeutende Flugstraßen besitzen. Da der Knick, welcher das Planungsgebiet von der Traventhaler Straße im Westen trennt, nur eine geringe Höhe und nur niedrigem Bewuchs (siehe Photo 1 im Anhang) sowie von den bestehenden Straßenlaternen beleuchtet wird, ist hier mit keiner Nutzung als bedeutende Flugstraße auszugehen. Vielmehr ist Flugstraßenpotenzial auf der unbeleuchteten, straßenabgewandten Seite des westlichen Knicks (siehe Abb. 1; pF) anzunehmen (siehe Photo 2 und 3 im Anhang).

Der Baum A (siehe Abb. 1), welcher möglicherweise gefällt werden soll, besitzt zwar kein Fledermauswinterquartier-, jedoch Sommerquartierpotenzial. Ansonsten besteht kein Fledermausquartierpotenzial im Planungsgebiet. Nördlich und östlich des Planungsgebietes können Quartiere in Häusern und Bäumen bestehen.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Bezüglich der Beschreibung des Vorhabens verweise ich auch auf die Beschreibung des Konzeptes durch das Planlabor Stolzenberg (Planstand: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, GV 11.12.2017). Auszug: Im Planungsgebiet soll ein neues Wohngebiet mit ca. 20 Baugrundstücke für eine kleinteilige Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern entstehen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,8 ha (siehe Abb. 1). Am nördlichen Rand des Gebietes befindet sich auf einer untergeordneten Fläche mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Dieses Grünland wird nordöstlich und westlich durch markante Gehölzstrukturen in Form von Gehölzstreifen, bestehend aus Fichte, Rotbuche, Schwarzem Holunder, Bergahorn und Brombeere bzw. Flieder, Bergahorn und Schwarzem Holunder, begrenzt. An der nördlichsten Ecke des Plangebietes grenzt in einem kleineren Bereich eine derzeit ungenutzte Fläche an, in dem sich ausgedehnte Brennesselfluren eingestellt haben. In nördliche Richtungen an das Plangebiet angrenzend befindet sich die bestehende Ortslage mit Einfamilien- und Doppelhäusern und deren rückwärtig angrenzenden Gartenbereichen. Der lange Erschließungskorridor im Nordosten im Anschluss an die Oldesloer Straße steht der Gemeinde bereits zur Verfügung und wird im Bestand als Feldzufahrt ge-

nutzt. Am südwestlichen Plangebietsrand verläuft entlang der Traventhaler Straße ein Knick an einer Böschung, bestehend aus Kartoffelrose, Hasel und Weißdorn.

Es kommt somit bei Durchführung des Vorhabens zum Verlust von Acker und Grünland. Des Weiteren kann es zu einem Verlust eines Baumes (siehe Abb. 1; Baum A, Stammdurchmesser 0,35 m, Kronendurchmesser 7,0 m) auf einem Gartengelände im Norden des Plangebietes kommen. Weitere Bäume sind nach derzeitiger Planung nicht betroffen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Ein weiterer baubedingter Wirkfaktor sind die Lichtemissionen während der Bauphase. Diese könnten durch starke Ausleuchtung der Baustelle sowie vermehrten Anlieferverkehr im Bereich des westlichen Knicks auch auf die potenzielle Flugstraße auftreten. Erhöhte Lichtemissionen auf die potenziell bestehende bedeutende Fledermaus-Flugstraße (siehe Abb. 1: pF) könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Flugstraße führen. Dies kann jedoch durch eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten oder durch das Verhindern von Lichtemissionen auf die potenzielle Flugstraße vermieden werden. So ist bei Verzicht von Lichtemissionen auf die Flugstraße von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum der An- und Abwanderungsphase der Myotisarten zum Kalkberg (01.03. – 01.05. und 01.08. – 15.12.) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Außerhalb dieser Zeiträume kommt es durch Lichtemissionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen die Flächeninanspruchnahme sowie mögliche Trennwirkungen und Zerschneidungen. Unter Trennwirkungen sind räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich u. a. auf die Bewegungsmöglichkeiten von Tieren oder Pflanzen, aber auch auf die Behinderung stofflicher Austauschprozesse von Luft und Wasser erstrecken, und damit auf vielfältige Weise auf unterschiedliche Schutzgutfunktionen einwirken. Im Gegensatz zu den baubedingten ist durch die anlagenbedingten Wirkfaktoren mit einer Erhöhung der Lichtemissionen durch das Vorhaben auf die potenziell bedeutende Flugstraße außerhalb des Planungsgebietes, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen bedeutenden Flugstraße führen würde, bei schon bestehender Straßenbeleuchtung nicht auszugehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Lichtemissionen während des Betriebes im normalen Rahmen eines Wohngebietes mit Ein- und Zweifamilienhäusern liegen. Im Falle der Fällung des Baumes zur Sommerquartierzeit der Fleder-

mäuse (01.03. bis 30.11.) kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen; zur Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) nur zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.

4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Gruppe der Fledermäuse aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

In dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 erforderlichlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine

Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Fällung des Baumes A zur Sommerquartierzeit der Fledermäuse kann es zu Tötungen oder Verletzungen kommen. Diesbezüglich muss vor Fällung eine Kontrolle auf aktuellen Fledermausbesatz erfolge. Nur bei Nichtbesatz darf die Fällung durchgeführt werden. Des Weiteren ist im Falle der Durchführung des Vorhabens nicht von Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen auszugehen. Es werden keine weiteren Bäume gefällt oder Gebäude abgerissen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutenden Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt. Quartiere in Form von Sommerquartieren sind höchstens in dem Baum A betroffen. Vor Fällung sollte diesbezüglich eine Kontrolle des Baumes erfolgen.

Eine Erhöhung der Lichtemissionen während der Bauphase auf die potenzielle Flugstraße an der Westseite durch das Vorhaben kann zu einem Verlust der Flugstraße (insbesondere für die lichtempfindlichen Myotisarten) führen. Die Flugstraße ist potenziell vor allem während der An- und Abwanderungszeit der Myotisarten (01.03. – 01.05. und 01.08. – 15.12.), die im Kalkberg überwintern, bedeutend. Eine Erhöhung der Lichtemission auf die potenzielle Flugstraße ist somit in dieser Zeit zu verhindern.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt durch das Vorhaben bezüglich Fledermäusen nicht ein, wenn die Fällung des Baumes A zur Winterquartierzeit der Fledermäuse erfolgt oder wenn vor Fällung eine Kontrolle des Baumes auf aktuellen Fledermausbesatz ohne positiven Befund durchgeführt wird.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse nicht verletzt, wenn auf eine baubedingte Erhöhung der Lichtemissionen auf die potenzielle Flugstraße in den An- und Abwanderungszeiten (01.03. – 01.05.; 01.08. – 15.12.) verzichtet wird.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c. Es gehen keine Fledermaus-Nahrungsräume in so bedeutenden Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt. Fledermausquartiere in Form vom Sommerquartieren sind möglicherweise durch die Fällung des Baumes A betroffen. Vor Fällung sollte diesbezüglich eine Kontrolle des Baumes durchgeführt werden.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d. hier nicht betrachtet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Fledermäusen eintreten können. Diese sind jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar.

Vermeidungsmaßnahme:

- Während der Bauphase darf keine Erhöhung der Lichtemissionen auf die potenzielle Fledermausflugstraße (siehe Abb.1; pF) während der An- und Abwanderungszeiten zum Kalkberg (01.03. – 01.05. und 01.08. – 15.12.) stattfinden.
- Zur Vermeidung möglicher Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen muss die Fällung des Baumes A zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Möglich erscheint auch eine Fällung außerhalb der Winterquartierzeit, wenn vor Fällung durch eine Kontrolle des Baumes ein aktueller Fledermausbe-

satz ausgeschlossen werden kann.

Der möglicherweise notwendig werdende Ausgleichsbedarfs bezüglich der potenziellen Sommerquartiere in Baum A müsste vor Fällung noch eingeschätzt werden.

So kommt es durch das Vorhaben hinsichtlich der Fledermäuse bei Einhaltung oben genannter Vermeidungsmaßnahme nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biologe Björn Leupolt

5 Anhang



Photo 1: Knick zwischen Planungsgebiet und Traventhaler Straße; Blickrichtung Süden.



Photo 2: Knick westlich der Traventhaler Straße, Blickrichtung Norden.



Photo 3: Knick westlich der Traventhaler Straße, straßenabgewandte Seite; potenzielle Flugstraße.